



Statuten

Verein Kunstwerkstatt Waldau

Gültig ab 01.01.2023

Inhalt

1	Präambel	1
2	NAME UND SITZ	2
3	ZWECK	2
4	MITGLIEDSCHAFT	
	.1 Eintritt	2
	.2 Austritt	3
	.3 Ausschluss	3
	.4 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen	3
5	ORGANISATION	3
	.1 Vereinsorgane	3
	.2 Mitgliederversammlung	3
	.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
	.4 Vorstand	4
	.5 Aufgaben des Vorstandes	5
	.6 Präsidium	5
	.7 Revisionsstelle	5
	.8 Ressorts	6
6	FINANZEN UND HAFTUNG	6
7	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
	.1 Statutenänderung	6
	.2 Auflösung des Vereins	6
8	INKRAFTSETZUNG	7

1 Präambel

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2004 in Bern in Kraft gesetzt und am 17. Januar 2018 sowie am 29. April 2023 revidiert. Sie gelten ab dem 01. Januar 2023 und ersetzen die bisher gültigen Statuten (gültig seit 01. Januar 2018).

2 NAME UND SITZ

.1 Unter dem Namen "Kunstwerkstatt Waldau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

3 ZWECK

.1 Der Verein fördert das künstlerische Arbeiten von Menschen mit Psychiatrieerfahrung.

.2 Die Unterstützung besteht insbesondere aus

- der Bereitstellung von Räumlichkeiten und Material für freies Arbeiten und für die Durchführung von Ausstellungen
- der Begleitung von Menschen in ihrer künstlerischen Entwicklung
- der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- der Förderung von Werkverkäufen
- der Vernetzung mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen

.3 Die Kunstwerkstatt Waldau verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich, es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Allfällige Überschüsse dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Eintritt

.1 Jede natürliche und juristische Person, auch solche öffentlichen Rechtes, welche den Vereinszweck zu unterstützen gewillt ist, kann in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

.2 Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

.3 Die Kunstwerkstatt Waldau anerkennt die folgenden Arten von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitgliedschaft (natürliche Person)
- Gönnermitgliedschaft (natürliche oder juristische Person)
- Aktivmitgliedschaft (Kunstschaffende mit Psychiatrieerfahrung, die aktiv im Atelier der Kunstwerkstatt tätig sind).
- Passivmitgliedschaft (Kunstschaffende mit Psychiatrieerfahrung, die nicht mehr aktiv im Atelier der Kunstwerkstatt tätig sind).

.4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

.5 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Bei nicht erfolgtem Zahlungseingang wird das Mitglied zweimal schriftlich daran erinnert, dass der Mitgliederbeitrag noch ausstehend ist. Wird der Mitgliederbeitrag trotz Erinnerungen auch im zweiten Vereinsjahr nicht bezahlt, wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

4.2. Austritt

.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch freiwilligen Austritt oder Tod, diejenige juristischer Personen durch freiwilligen Austritt oder mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der reguläre Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zuhänden des Vorstandes zu richten. Kunstschaaffende können jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung aus dem Verein austreten.

4.3. Ausschluss

.1 Ein Mitglied, welches den Vereinsstatuten oder -beschlüssen zuwiderhandelt, sich gegenüber anderen nicht korrekt verhält und das gute Einvernehmen im Verein oder das Ansehen der Kunstwerkstatt Waldau in der Öffentlichkeit nachhaltig stört, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid beim Vorstand schriftlich Rekurs einreichen, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Rekurs mit einfachem Stimmenmehr.

4.4. Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

.1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 ORGANISATION

5.1 Vereinsorgane

.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- allfällige Ressorts

5.2. Mitgliederversammlung

.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung per Post oder per E-Mail und unter Beilage der Traktandenliste an die Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, derartige Einberufungsgesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zuhänden des Vorstandes zu richten. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

.3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

.4 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Mitgliederversammlung höchstens beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Rechtzeitig schriftlich eingegangene Anträge von Mitgliedern gelten als traktandiert. Traktandierte Geschäfte können während der Mitgliederversammlung (auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes) sachlich zusammenhängend abgeändert und dann darüber in der neuen Form Beschluss gefasst werden.

.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

.6 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

.7 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

5.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets (inkl. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages), der Jahresrechnung (einschliesslich der Erfolgsrechnung und der Bilanz) und des Revisionsberichts
- Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand vorgelegt werden

5.4. Vorstand

.1 Der Vorstand wird von der jährlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt., Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Jahres ihre Funktion übernommen haben, können rückwirkend gewählt werden.

.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zusätzlich können fallweise Beisitzende hinzugezogen werden., Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht.

.3 Der Präsident/die Präsidentin leitet sämtliche Vereinsgeschäfte. Er/sie versammelt, so oft es ihm/ihr nötig erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr, den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste per Post oder per E-Mail, in der Regel sieben Tage im Voraus.

.4 Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid der Anwesenden, wobei dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zusteht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

.5 Der Präsident/die Präsidentin führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird für seine Arbeit nicht entschädigt. Die Vergütung von Spesen (im Sinne von effektiven Auslagen) regelt der Vorstand im Rahmen des genehmigten Budgets und seiner Kompetenzen selber.

.7 In allen übrigen Belangen organisiert sich der Vorstand selber.

5.5 Aufgaben des Vorstandes

.1 Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins betraut. Der Vorstand besorgt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und den Erlass der notwendigen Direktiven und Bestimmungen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung deren Beschlüsse
- Erstellung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung der Finanzierung
- Koordination des externen Auftritts des Vereins
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Abschluss resp. Genehmigung der anfallenden Verträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5.6 Präsidium

.1 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

.2 Er/sie fördert die Entwicklung und das Ansehen des Vereins und repräsentiert den Verein gegenüber Behörden sowie anderen Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen. Er/sie verfasst zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

5.7 Revisionsstelle

.1 Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung des Vereins und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

.2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

.3 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen arbeiten ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit nicht entschädigt.

5.8 Ressorts

- .1 Die Ressorts werden durch den Vorstand bestimmt.
- .2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden durch den Vorstand festgelegt.
- .3 Die Ressortverantwortlichen handeln in ihren Kompetenzbereichen selbständig und eigenverantwortlich.
- .4 Ressortmitarbeitende arbeiten normalerweise ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit nicht entschädigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen und des genehmigten Budgets.

6 FINANZEN UND HAFTUNG

- .1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, privaten und öffentlichen Zuwendungen (wie Sponsorbeiträgen, Spenden und dergleichen) und zudem aus Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen. Ausgenommen sind Zuwendungen mit ethisch fragwürdigem Hintergrund.
- .2 Der Kassier/die Kassierin führt die Jahresrechnung inkl. Budgetkontrolle, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich einen Budgetentwurf.
- .3 Der Vorstand beschliesst über die Verwendung der Mittel gemäss des Jahresprogramms im Rahmen des Budgets und legt darüber gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- .4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen.
- .5 Jede persönliche Haftung der Mitglieder (ausser für die Zahlung des Mitgliederbeitrages) ist ausgeschlossen.

7 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

7.1 Statutenänderung

- .1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

7.2. Auflösung des Vereins

- .1 Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- .2 Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu Gunsten der zu diesem Zeitpunkt aktiven Kunstschaaffenden gemäss Beschluss des Vorstandes verwendet.

8 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 29. April 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 17. Januar 2018. Sie treten/traten ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Bern,

Der Präsident:

Carlo Imboden